

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 11. September 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Juli 2012, Az.: ÖNW-P/WBV 3/He/12, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung des Verbandsausschusses am 6. Dezember 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 11. September 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann  
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Rhin-/Havelluch“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und hat seinen Sitz in 16833 Fehrbellin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Gewässer Königsgraben, Mittlerer Rhin von Wustrau-Alt-friesack bis Kremmen und bis zum Rhinkanal Wehr 3 mit Ausnahme der Temnitz sowie Kleiner Havelländischer Hauptkanal zwischen Kuhhorst und Wehr Jahnberge. Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete oder Gemeindegebietsteile der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 1 der Satzung. Sämtliche Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Rühnick, sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

(2) Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

**Verbandsmitglieder**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage 1), das nicht Bestandteil der Satzung ist. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes, Unternehmen und Plan**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 Absatz 4 und 5 genannten Maßnahmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt zudem Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- a) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b) der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 mit Eintragung der gemäß Buchstabe a) verzeichneten Gewässer.

(3) Das Verzeichnis und die Karte werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt und können in elektronischer und/oder kartographischer Form geführt werden.

(4) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- d) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG,
- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(5) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Die freiwilligen Aufgaben sind:

- a) der Ausbau oder der naturnahe Rückbau von Gewässern,
- b) der Bau und die Unterhaltung von Anlagen in oder an den Gewässern,
- c) die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) die Förderung und die Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 5

##### **Verbandsschau**

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind diese durch den Schauführer einmal im Jahr zu schauen.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Die Amtszeit der Schaubeauftragten entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor

dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Der Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten die Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

#### § 6

##### **Verbandsorgane**

(1) Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

(1) Die Gemeinden und Landkreise entsenden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften jeweils eine vertretungsbefugte, natürliche Person in die Verbandsversammlung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg sowie das Land Berlin können, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden.

(3) Dem Verbandsvorsteher ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen.

#### § 8

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Je-

der Cent des Beitrags entspricht einer Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl entsprechend Absatz 2 nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen im Kalenderjahr zu entrichten haben, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

### § 9

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und die Änderung des Haushaltsplans, die Entlastung des Vorstandes, den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- d) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
- g) die Einteilung von Schaubezirken und die Wahl der Schaubeauftragten.

### § 10

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbands-, Vorstands- und berufenen Beiratsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorsteher beantragt.

### § 11

#### **Sitzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsbeirates haben eingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an den Sitzungen der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

### § 12

#### **Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 8 Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat.

(4) Es wird offen abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

### § 13

#### **Niederschrift**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und, soweit ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 14

##### **Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

#### § 15

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl durch die stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Ein Kandidat muss dem Verbandsbeirat angehören.

(2) Gewählt sind die fünf Kandidaten, die eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Sofern kein Kandidat aus dem Verbandsbeirat darunter ist, sind nur die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Die Wahl des fünften Vorstandsmitglieds wird fortgeführt, wobei nur Verbandsbeiratsmitglieder als Kandidaten vorgeschlagen werden dürfen.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

#### § 16

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 17

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen über 100 000 Euro und Kassenkrediten über 100 000 Euro,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 200 000 Euro,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

#### § 18

##### **Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung**

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesen-

den Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(3) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(4) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 19

##### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte.

(2) Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher bestellt.

#### § 20

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

#### § 21

##### **Verbandsbeirat**

(1) Der Verband hat einen Beirat. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Beschlüsse der Verbandsversammlung

ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat aufgestellt.

(2) Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

(3) Die Mitglieder des Verbandsbeirates können sich durch den Geschäftsführer über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Sie sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Beirat setzt den Verband über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

#### § 22

##### **Grundsätze der Haushaltsführung**

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung geführt, die in einer Geschäftsordnung präzisiert sind.

(3) Der Haushalt und seine Ausführung haben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

#### § 23

##### **Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. die Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan,
3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages (Beitragsatz),
4. die Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, die Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,



6. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,

7. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Der Verband bildet eine Rücklage für die Erneuerung seiner Anlagen, Gebäude, Maschinen und Geräte in angemessener Höhe sowie eine Mindestrücklage zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten.

#### § 24

##### **Ermächtigung durch den Haushaltsplan**

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Buchstabe c) über den Haushaltsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich zöge und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 25

##### **Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel eines neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan auf.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer oder das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung. Insbesondere soll geprüft werden:

- ob der Haushaltsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht ordnungsgemäß und insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- ob die Rechnungsbeträge mit der Satzung im Einklang stehen.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 26

##### **Verbandsbeitrag, Beitragssatz**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entspricht dem zu zahlenden Beitrag je Flächeneinheit, ausgedrückt in Euro je Hektar. Er wird durch die Verbandsversammlung im Haushaltsplan beschlossen.

(4) Der Verbandsbeitrag ist in einer Rate zum 30. April des Beitragsjahres zu zahlen.

#### § 27

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach dem § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe c) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem im Sinne des § 28 Absatz 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 4 Buchstaben d) und e) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(6) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 5 nach Auftrag erbringt, sind dem Verband die dadurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten.

(7) Der Beitrag für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 GUVG bemisst sich nach § 30 WVG.

#### § 28

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag nach Absatz 1 zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen.

(3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband laufend mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Verpflichtungen des Absatzes 2 und 3 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 29

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

#### § 30

##### **Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

#### § 31

##### **Satzungsänderung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf des Benehmens des Verbandsbeirates und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

#### § 32

##### **Rechtsaufsichtsbehörde**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der

Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**Anlage 1**

§ 33

**Zustimmung zu Geschäften**

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 200 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

§ 34

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Dezember 1996 (ABl./AAnz. S. 1242), zuletzt geändert am 30. Juli 2008 (ABl. S. 1894) außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 3: Übersichtskarte Verbandsgebiet

**Mitgliederverzeichnis**

1. Bundesrepublik Deutschland
2. Land Brandenburg
3. Land Berlin
4. Landkreis Ostprignitz- Ruppin
5. Landkreis Oberhavel
6. Gemeinde Fehrbellin
7. Stadt Friesack
8. Gemeinde Herzberg
9. Stadt Kremmen
10. Stadt Lindow
11. Gemeinde Löwenberger Land
12. Fontanestadt Neuruppin
13. Gemeinde Rühnick
14. Gemeinde Temnitztal
15. Gemeinde Vielitzsee
16. Gemeinde Wiesenaue
17. Gemeinde Wusterhausen

Sämtliche Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Rühnick, sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden

Ausgefertigt: Fehrbellin, den 17.07.2012

Jens Winter  
Verbandsvorsteher

Dr. Iris Homuth  
Stellv. Verbandsvorsteherin

Detlef Glase  
Geschäftsführer



## Anlage 2

## Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

| Gemeinde/Grundbuchbezirk | gesamte Fläche im Verbandsgebiet | Gemarkung   | Flur                | Flurstücke   |
|--------------------------|----------------------------------|---|---------------------|--|
| Fehrbellin - Fehrbellin  | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Betzin      | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Brunne      | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Dechtow     | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Deutschhof  |                                  | Deutschhof  | 2 bis 6             | komplett   |
| Fehrbellin - Hakenberg   | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Karwensee   | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Königshorst |                                  | Königshorst   | 1                   | 1 bis 40, 61 bis 79, 80 bis 110,   |
| Fehrbellin - Königshorst |                                  | Königshorst   | 2                   | 1 bis 62, 104 bis 133  |
| Fehrbellin - Königshorst |                                  | Königshorst   | 6                   | 1 bis 30, 36 bis 81, 94, 95, 125, 169 bis 251, 257, 412 bis 415, 419 bis 448, 453 bis 467  |
| Fehrbellin - Königshorst |                                  | Königshorst   | 12                  | 1 bis 62, 80 bis 82  |
| Fehrbellin - Königshorst |                                  | Königshorst   | 7 bis 11            | komplett   |
| Fehrbellin - Langen      | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Lentzke     | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Linum       | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Manker      |                                  | Manker  | 1                   | 1 bis 181, 187/1 bis 188/1, 195/1, 199, 226 bis 232/1, 274, 289, 304 bis 395, 397 bis 455, 467 bis 478, 489 bis 490, 492, 493, 495, 496, 498 bis 500, 504, 505, 507, 508, 512, 513, 515 bis 540, 544 bis 584 |
| Fehrbellin - Manker      |                                  | Manker  | 2 bis 4             | komplett   |
| Fehrbellin - Protzen     |                                  | Protzen   | 1                   | 1/1 bis 7, 9 bis 38, 40 bis 56, 100/1 bis 100/3, 103 bis 315   |
| Fehrbellin - Protzen     |                                  | Protzen   | 2                   | 1 bis 57/9, 62 bis 81, 87 bis 97, 100 bis 110, 115 bis 185, 187 bis 191, 197 bis 207   |
| Fehrbellin - Protzen     |                                  | Protzen   | 3 bis 6             | komplett   |
| Fehrbellin - Tarmow      | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Walchow     | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Wall        | x                                |   |                     |  |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Altfriesack   | 1                   | 26 bis 114, 138 bis 197, 211 bis 224, 244 bis 280  |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Altfriesack   | 2 und 3             | komplett   |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Wustrau   | 1                   | 43 bis 45/2  |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Wustrau   | 2                   | 2 bis 44,  |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Wustrau   | 3                   | 1 bis 131, 212 bis 699, 700 bis 755, 758 bis 762   |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Wustrau   | 4                   | 65 bis 71/2, 76/1 bis 76/4, 136/2 bis 404, 406/1 bis 410, 432 bis 554, 563, 577, 578, 588 bis 591, 629 bis 632, 639 bis 642, 649, 650, 674 bis 704, 712, 713   |
| Fehrbellin - Wustrau     |                                  | Wustrau   | 5 bis 18, 26, 36    | komplett   |
| Friesack - Zootzen       |                                  | Zootzen   | 11                  | komplett   |
| Friesack - Zootzen       |                                  | Zootzen   | 1, 2, 6 und 8       | komplett   |
| Herzberg                 |                                  | Herzberg  | 2                   | 1 bis 115, 118 bis 318, 341 bis 344 und Nachfolgeflurstücke  |
| Herzberg                 |                                  | Herzberg  | 1, 3, 4 und 5       | komplett   |
| Kremmen - Beetz          | x                                | Beetz, Ludwigsaue, Rühnick Forst, Neukammerluch 5 und 6 |                     |  |
| Kremmen                  |                                  | Kremmen   | 10                  | komplett   |
| Kremmen                  |                                  | Kremmen   | 4 bis 9, 21, 22, 24 | komplett   |

| Gemeinde/Grundbuchbezirk   | gesamte Fläche im Verbandsgebiet | Gemarkung   | Flur                         | Flurstücke  |
|----------------------------|----------------------------------|-------------|------------------------------|---|
| Kremmen                    |                                  | Kremmen     | 27                           | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Kremmen     | 28                           | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Kremmen     | 32                           | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Kremmen     | 33                           | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Kremmen     | 34                           | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Linumhorst  | 1                            | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Flatow 1    | 14                           | komplett  |
| Kremmen                    |                                  | Staffelde 1 | 20                           | komplett  |
| Kremmen - Flatow           |                                  | Flatow      | 1                            | 1 bis 64  |
| Kremmen - Flatow           |                                  | Flatow      | 3                            | 1 bis 113/3, 134 bis 136, 139 bis 163, 167 bis 172, 175 bis 182, 185 bis 188  |
| Kremmen - Flatow           |                                  | Flatow      | 2, 4 bis 8, 12 und 13        | komplett  |
| Kremmen - Staffelde        |                                  | Staffelde   | 1 bis 6, 9 bis 13, 17 bis 19 | komplett  |
| Lindow                     |                                  | Lindow      | 12                           | 58 bis 60, 67 bis 74, 83 bis 86, 92 bis 146   |
| Lindow - Schönberg         |                                  | Schönberg   | 1                            | 37 bis 73, 75 bis 140, 155, 172, 175 bis 184  |
| Lindow - Schönberg         |                                  | Schönberg   | 2                            | 1 bis 80, 107 bis 117   |
| Lindow - Schönberg         |                                  | Schönberg   | 3                            | 8, 9, 13, bis 15, 20 bis 143, 146 bis 149, 155 bis 174  |
| Lindow - Schönberg         |                                  | Schönberg   | 4, 5, 6 und 7                | komplett  |
| Löwenberger Land - Grieben |                                  | Grieben     | 1                            | 141/1, 145/1, 146 bis 300/4, 301/1, 301/5, 301/6, 302 bis 409, 412/1, 413/1, 413/2, 416/1, 427 bis 440, 829 bis 831, 836 bis 841, 843 bis 947, 1114, 1118 bis 1119, 1121 bis 1123, 1132 bis 1134, 1137 bis 1142   |
| Löwenberger Land - Grieben |                                  | Grieben     | 4                            | 65/1, 67/1, 69 bis 71   |
| Löwenberger Land - Grieben |                                  | Grieben     | 2 und 3                      | komplett  |
| Neuruppin                  |                                  | Altruppin   | 9                            | 1 bis 3, 17 bis 24, 28, 30 bis 33   |
| Neuruppin                  |                                  | Altruppin   | 11                           | 113 bis 119, 140, 142 bis 144, 148 bis 152, 298 bis 303, 306 und 307, 309 u. 310, 346 bis 359   |
| Neuruppin                  |                                  | Buskow      | 1                            | 293 u. 294, 296 bis 309, 311/3, 317/1 u. 317/2, 318/2, 319, 320/2, 321/2, 322/6, 322/7, 322/8, 322/10, 322/12, 323/2, 324/2, 325/2 326/2, 327/2, 328/2, 329/2, 330/2, 331/2, 332/2, 333/2, 334/2, 335/2, 336/2, 337/2, 338/2, 339/2, 340/2, 342 bis 355, 356/1, 356/2, 356/3, 357 bis 360, 361/2, 362 bis 372, 453 u. 454, 490 u. 491 |
| Neuruppin                  |                                  | Gnewikow    | 2                            | 67  |
| Neuruppin                  |                                  | Gnewikow    | 3                            | komplett  |
| Neuruppin                  |                                  | Karwe       | 1                            | 710 bis 731, 733 bis 744, 784 bis 798, 800 u. 801, 803, 940 bis 947, 950 bis 960, 962 bis 973, 975 bis 1000, 1008, 1009/2, 1011 bis 1015, 1016/1 u. 1016/2, 1017/2 bis 1017/4, 1018/4, 1124 bis 1127, 1271 bis 1274, 1303, 1309 u. 1310, 1313 bis 1316, 1320 u. 1321, 1324, 1329 bis 1331, 1344 u. 1345, 1347 bis 1353, 1578 u. 1579  |
| Neuruppin                  |                                  | Karwe       | 2                            | komplett  |
| Neuruppin                  |                                  | Karwe       | 3                            | 22, 31 bis 37, 39, 42 bis 45, 46/1 u. 46/2, 47, 48/1 u. 48/2, 49 bis 58, 60 bis 66, 68 bis 86, 89 bis 100, 114, 116 bis 120, 121/1 bis 121/3, 122 bis 126, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162 bis 196, 198 bis 205  |
| Neuruppin                  |                                  | Karwe       | 4 bis 8                      | komplett  |
| Neuruppin                  |                                  | Lichtenberg | 3 und 4                      | komplett  |

| Gemeinde/Grundbuchbezirk | gesamte Fläche im Verbandsgebiet | Gemarkung     | Flur    | Flurstücke   |
|--------------------------|----------------------------------|---------------|---------|--|
| Neuruppin                |                                  | Lichtenberg   | 5       | 1 bis 13, 15 bis 27, 31 bis 36, 142 bis 190, 192 bis 205, 210 u. 211, 230 bis 234, 337, 348 bis 350, 371 u. 372, 387 u. 388  |
| Neuruppin                | x                                | Neukammerluch | 1 und 2 | komplett   |
| Neuruppin                |                                  | Nietwerder    | 1       | 72 bis 78, 81 u. 82  |
| Neuruppin                |                                  | Nietwerder    | 2       | 62 bis 65, 84/2, 85/2, 87 bis 111, 113 bis 115, 142 u. 143, 146 u. 147   |
| Neuruppin                | x                                | Radensleben   | 1 bis 5 | komplett   |
| Neuruppin                | x                                | Redernluch    | 1 und 2 | komplett   |
| Neuruppin                |                                  | Wulkow        | 1       | 56, 58, 59/4 u. 59/5, 60 bis 67, 69 bis 73, 75, 79 bis 81, 84, 86 bis 101, 106 bis 108, 112 bis 128, 130 bis 145, 146/1 u. 146/2, 147 bis 149, 152 bis 157, 159 bis 161, 165 bis 169, 171 u. 172, 176 bis 180, 182, 184/1 u. 184/2, 185, 186/1 u. 186/2, 187 bis 206, 207/1 u. 207/2, 208, 210 bis 219, 220/1 u. 220/2, 221 bis 224, 225/1 u. 225/2, 226 bis 229, 230/1 u. 230/2, 231/1, 234, 236/2 u. 236/3, 237/1, 241, 242/2 u. 242/3, 245 bis 254, 256 bis 260, 264/1 u. 264/2, 265, 266/1 u. 266/3, 267 bis 270, 273 bis 275, 277/1 bis 277/2, 278 bis 307, 308/1 u. 308/2, 309, 311 bis 313, 314/1 u. 314/2, 315 bis 360, 364 bis 397, 399 bis 401, 403 bis 413, 415 bis 419, 421 bis 426, 434 u. 435, 437 u. 438, 441 u. 442, 448, 451 bis 458, 461, 463 u. 464, 468 bis 472, 480 bis 497, 499 bis 502, 505 bis 556, 559 bis 582, 587 u. 588, 614 u. 615, 617, 621 bis 636, 649 bis 652 |
| Neuruppin                |                                  | Wulkow        | 2       | komplett   |
| Neuruppin                |                                  | Wulkow        | 3       | 26, 27/1 bis 27/3, 28, 46 bis 62, 63/1, 64/2, 99, 100/1 u. 100/2, 101, 102/1 bis 102/4, 103/1 bis 103/7, 104/1 bis 104/10, 105, 107/1 u. 107/2, 107/4 bis 107/6, 110 bis 117, 119 u. 120, 122 bis 125, 127, 129/1 u. 129/2, 130, 131/1, 133/3, 134, 136 bis 138, 139/1 u. 139/2, 143/2, 144 bis 167, 168/1 u. 168/2, 169 bis 172, 173/1 u. 173/2, 174 bis 244, 245/1, 245/3, 246/ u. 246/2, 247 bis 251, 252/2, 253/2, 254/2, 258 u. 259, 261 bis 264, 266 bis 270, 271/1 u. 271/2, 272, 273/1 u. 273/2, 274 bis 277, 281 bis 283, 285 bis 311, 314, 318/1, 321 bis 323, 324/2 bis 324/6, 325 bis 367, 370, 372 bis 383, 385 bis 405, 407 bis 444, 446 bis 450, 500 u. 501, 507, 513 u. 514, 518 bis 543, 545 bis 553, 555 u. 556, 558, 560 bis 562, 564 bis 566, 568, 570, 572, 574, 576, 578 bis 586, 589, 610 bis 615, 622 u. 623   |
| Neuruppin                |                                  | Wuthenow      | 3 bis 5 | komplett   |
| Rüthnick                 | x                                |               |         |  |
| Temnitztal - Garz        |                                  | Garz          | 4       | 2 bis 63, 68 bis 74, 76 bis 82   |
| Temnitztal - Garz        |                                  | Garz          | 1 und 2 | komplett   |
| Temnitztal - Küdow       |                                  | Manker 1      | 3       | 9/2, 9/3, 14/2   |
| Temnitztal - Vichel      |                                  | Vichel        | 3       | komplett   |
| Vielitzsee - Vielitz     |                                  | Vielitz       | 1       | 67 bis 96  |
| Vielitzsee - Vielitz     |                                  | Vielitz       | 2       | komplett   |
| Vielitzsee - Vielitz     |                                  | Vielitz       | 3       | 1 bis 29   |
| Vielitzsee - Vielitz     |                                  | Vielitz       | 4       | 22 bis 31, 67 bis 170, 349 bis 358, 437 bis 440, 472, 473, 583, 584, 586   |

| <b>Gemeinde/Grundbuchbezirk</b> | <b>gesamte Fläche im Verbandsgebiet</b> | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstücke</b>  |
|---------------------------------|---|------------------|-------------|--|
| Wiesenaue - Vietznitz           |   | Vietznitz        | 10          | 10 und 11/1  |
| Wiesenaue - Vietznitz           |   | Vietznitz        | 11 und 13   | komplett   |
| Wiesenaue - Vietznitz           |   | Vietznitz        | 14          | 42/1 bis 44, 46/1, 50 bis 54, 58 bis 60, 62/1 bis 65, 67, 70, 71, 76, 79 bis 87, 109 bis 114, 126 bis 134, 137 bis 147 |
| Wusterhausen - Nackel           |   | Nackel           | 6           | 2 bis 5, 8 bis 11, 13 bis 234  |
| Wusterhausen - Nackel           |   | Nackel           | 11          | 12 bis 21,   |
| Wusterhausen - Nackel           |   | Nackel           | 15          | 79 bis 86, 88 bis 93   |
| Wusterhausen - Nackel           |   | Nackel           | 16          | komplett   |

